

Anlage

Verfahrensstand			
Abwägungen zur	§ 4 (2) BauGB	Förmli. Beteiligung der Behörden / TÖB mit Schreiben vom 25.05.2018	X
	1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen	§ 4a (3)	Erneute Beteiligung der Behörden / TÖB mit Schreiben vom 24.09.2019

Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen abgegeben haben:
(siehe im Übrigen die vollständige Liste am Ende dieser Tabelle)

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB gelb markiert)

TÖB - Nr.	Absender
1-I	Landkreis Diepholz, Untere Naturschutzbehörde – mit Schreiben vom 03.07.2018
1-II	Landkreis Diepholz – Fachdienst Bauordnung und Städtebau – mit Schreiben vom 13.07.2018
1-III	und mit Schreiben vom 06.11.2019
1-III	
11-I	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – mit Schreiben vom 07.06.2018
11-II	und mit Schreiben vom 01.10.2019
13-I	Deutsche Bahnimmobilien AG – mit Schreiben vom 05.06.2018
13-II	und mit Schreiben vom 08.10.2019
15	Deutsche Telekom - mit Schreiben vom 15.06.2018
17-I	Avacon AG - mit Schreiben vom 03.07.2018
17-II	und Avacon Netz GmbH Syke mit Schreiben vom 28.10.2019
18-I	Avacon Netz GmbH Salzgitter - mit Schreiben vom 12.06.2018
18-II	und mit Schreiben vom 10.10.2019
19-I	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover – mit Schreiben vom 29.05.2018
19-II	und mit Schreiben vom 14.10.2019
20-I	Nowega GmbH im Auftrag der Erdgas Münster GmbH– mit Schreiben vom 15.06.2018
20-II	und mit Schreiben vom 29.10.2019
22-I	Ev. Kirchenamt mit Schreiben vom 29.05.2018
22-II	und mit Schreiben vom 26.09.2019
24-I	EWE Netz GmbH - mit Schreiben vom 30.05.2018
24-II	und mit Schreiben vom 24.10.2019
26-I	ExxonMobil Production Deutschland GmbH - mit Schreiben vom 11.07.2018
26-II	ExxonMobil Production Deutschland GmbH - mit Schreiben vom 17.07.2018
26-III	ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 23.10.2019
28-I	Flecken Steyerberg mit Schreiben vom 13.06.2018
28-II	und mit Schreiben vom 07.10.2019
29-I	Gastransport Nord GmbH - mit Schreiben vom 05.06.2018
29-II	und mit Schreiben vom 26.09.2019
35-I	Vodafone Kabel Deutschland GmbH- mit Schreiben vom 12.07.2018
35-II	und mit Schreiben vom 16.10.2019
38-I	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie- mit Schreiben vom 17.07.2018
38-II	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie-

	<i>mit Schreiben vom 06.11.2019</i>
40	<i>Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 06.11.2019</i>
48-I	<i>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg -mit Schreiben vom 05.06.2018</i>
48-II	<i>und mit Schreiben vom 07.11.2019</i>
49-I	<i>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg -mit Schreiben vom 05.06.2018</i>
49-II	<i>und mit Schreiben vom 26.09.2019</i>
58	<i>Samtgemeinde Kirchdorf mit Schreiben vom 06.11.2019</i>
60-I	<i>Samtgemeinde Siedenburg - mit Schreiben vom 05.07.2018</i>
60-II	<i>und mit Schreiben vom 06.11.2019</i>
65-I	<i>TenneT TSO GmbH - mit Schreiben vom 29.05.2018</i>
65-II	<i>und mit Schreiben vom 16.10.2019</i>
66-I	<i>Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue – mit Schreiben vom 29.06.2018</i>
66-II	<i>und mit Schreiben vom 07.11.2019</i>
72-I	<i>Westnetz GmbH für innogy Netze Deutschland GmbH – mit Schreiben vom 10.07.2019</i>
72-II	<i>und mit Schreiben vom 07.11.2019</i>
74-I	<i>Wintershall Holding GmbH - Barnstorf mit Schreiben vom 13.Juli 2018 (verspätet eingegangen)</i>
74-II	<i>und mit Schreiben vom 20.11.2019 (verspätet eingegangen)</i>

Siehe im Übrigen die vollständige Liste der Behörden und Träger öffentlicher Belange am Ende dieser Abwägungstabelle.

Ifd. Nr.	Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.1	Landkreis Diepholz, Untere Naturschutzbehörde – mit Schreiben vom 03.07.2018		
1.1	<p>ich möchte Ihnen zum o.g. Werk einen Hinweis zu einer nach meiner Meinung falschen Aussage geben: Auf Seite 41 habe ich zwei Sätze markiert (siehe Anhang), die nicht korrekt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hofgehölz ist grundsätzlich kein Wald! 2. Bei kleineren Waldflächen handelt es sich häufig um „Restwälder“ (Überbleibsel), die nicht selten auch Altbäume und eine Strukturvielfalt aufweisen. Diese habe dementsprechend eine eher hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. 	Der Anregung wird gefolgt.	B-St St.- erl. SE 14.11.
1.2	<p>Ich würde den Absatz daher wie folgt kürzen: Kleinere Waldflächen (unter 5 000 m²) werden nicht zeichnerisch in der Karte als Ausschlussflächen erfasst, sondern im Rahmen der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Grundsätzlich gilt bereits ein Hofgehölz mit 14 Bäumen als Waldfläche. Insbesondere kleinere Waldflächen können aus Monokulturen bestehen, deren naturschutzfachlicher Wert fraglich ist. Deshalb soll die Berücksichtigung von kleinen Waldflächen (unter 5.000 m²) einer Detailprüfung im Prüfraum vorbehalten bleiben. Ansonsten finde ich die detaillierte Herleitung im Standortkonzept zur Steuerung von Windenergieanlagen gut und verständlich.</p>	Der Anregung wird gefolgt.	B-St St.- erl. SE
1.11	Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, mit Schreiben vom 13.07.2018		
1.3	aus der Sicht der von . mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:	Einleitung.	K
FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ			
1.4	<u>Fläche 4 Nordsulingen - Hassel:</u> Im direkten Umfeld der Sonderbaufläche sind diverse vorgeschichtliche Grabhügel bekannt, so dass auch innerhalb der Sonderbaufläche mit weiteren, heute obertägig eingeebneten Bestattungen gerechnet werden muss	Auf das vermutete Vorhandensein von Bodendenkmalen in den Konzentrationsflächen Nr. 4, 7, 9 und 11 wird in der Begründung zur 1. Änderung hingewiesen.	B
1.5	<u>Fläche 7 Lindern - Südöstlich Schlahe:</u> Im Nordwesten der Sonderbaufläche sind 2015 bei archäologischen Untersuchungen im Vorfeld der Errichtung einer Windenergieanlage Reste einer ca. 2000 Jahre alten Siedlung gefunden worden, deren Ausdehnung aber weiterhin unbekannt ist. Mit weiteren Funden muss gerechnet werden.	Siehe oben 1.4	B
1.6	<u>Fläche 9 Klein Lessen - Dillenberg:</u> Auf dem Dillenberg, also im direkten Umfeld der Sonderbaufläche ist letztes Jahr eine vorgeschichtliche Bronzemünze gefunden worden . Daher muss	Siehe oben 1.4	B

	auch innerhalb der Sonderbaufläche mit weiteren Funden gerechnet werden		
1.7	<u>Fläche 11 Groß Lessen - Nördlich Buchhorst:</u> Aus der Sonderbaufläche und deren direkter Nachbarschaft sind mehrere Fundstreuungen mit Feuersteinwerkzeugen der Mittel- und Jungsteinzeit bekannt. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden.	Siehe 1.4	
FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT			
1,8	Es wird davon ausgegangen, dass sich die Stadt im Rahmen der textlichen Darstellungen nun bewusst für den Ausschluss ausschließlich der Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entschieden hat.	Die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten WEA als Bestandteile eines landwirtschaftlichen Betriebs können durch die Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausgeschlossen werden.	
1.8	Die Verweise auf die BauNVO sind aufgrund der Neubekanntmachung 2017 anzupassen.	Wird berücksichtigt.	P
1-III	Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, mit Schreiben vom 06.11.2019		
1.9	FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB		
1.10	Als Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen wurden ausgewählte, relevante Dokumente der Auslegung herangezogen: 2019 -Standortkonzept Windenergie aktualisiert August 2019 <ul style="list-style-type: none"> • Änderung / Ergänzung FNP -Begründung inkl. Umweltbericht August 2019 • 2019 -Avifaunistische Kartierungen Auswertung Tabellenform • 2019 -Gutachten zur Schutzwürdigkeit der Suleniederung. 	Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.	K
1.11	Auf Grundlage der ausgelegten Unterlagen möchte ich auf folgende inhaltliche Defizite verweisen, die eine naturschutzbehördliche Stellungnahme teilweise erschweren: 1.) Eine gutachterliche Bewertung der dargestellten avifaunistischen Kartierungsergebnisse fehlt. Es müssen konkrete Einschätzungen/Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen der WEA-relevanten Arten gemacht und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abgeprüft werden.	Es trifft nicht zu, dass eine gutachterliche Bewertung der avifaunistischen Kartierungsergebnisse fehle. Die Tabelle 1 „Avifaunistische Gesamtbeurteilung“ enthält am Ende folgende Aussagen zu den untersuchten avifaunistisch relevanten Prüfräumen 5, 6, 7 und 10, 11, 12: - Vergleichende Avifaunistische Bewertung <ul style="list-style-type: none"> - Kriterium Konflikträchtigkeit - Anzahl vorkommender WEA-sensibler Arten - Anzahl vorkommender WEA-sensibler Arten als Gastvögel - Vergleichende Bewertung der Konflikträchtigkeit gegenüber WEA - Gutachterliche Gesamtbewertung des Konfliktpotentials gegenüber WEA In den folgenden Tabellen des Gutachtens werden die gutachterlichen Aussagen im Einzelnen mit Zahlen belegt.	Z

1.12	2.) Zu den Rast- und Gastvögeln wurde lediglich der Hinweis auf das EU-Vogelschutzgebiet V40 "Diepholzer Moorniederung" mit seinen wertbestimmenden Arten gegeben. Aller Voraussicht nach liegen beim Naturschutzverband BUND (Außenstelle Diepholzer Moorniederung in Ströhen) Daten zu einzelnen Bereichen/Gebieten vor, die im Rahmen einer grundlegenden Recherche in die Raumbewertung einfließen sollten.	Die vorsorgliche Untersuchung der avifaunistischen Bedeutsamkeit der Prüfräume 5, 6, 7 und 10, 11, 12 sollte lediglich klären, ob die Prüfräume grundsätzlich als Konzentrationsfläche übernommen werden können oder ob dies daran scheitern muss, dass die Fläche so stark mit geschützten Arten (auch als Gastvögel) besetzt sind, dass sie kraft Abwägung als ungeeignet betrachtet werden müssen. Für die hier angestrebte Beurteilung reichen die erhobenen Daten aus. Bei etwaigen Einzelanträgen auf die Errichtung von WEA muss die avifaunistische Situation standortgenau geklärt werden. Auf diese nachfolgende Klärung kann zur etwa notwendigen Konfliktbewältigung verwiesen werden.	
1.13	Redaktionelle Anmerkungen 3.) Der Rotmilan wurde als Nahrungsgast/Durchzügler im Prüfraum 6/7 kartiert, fehlt jedoch in der Auflistung in der Legende.	Das Gutachten zur avifaunistischen Kartierung wird durch einen entsprechenden Hinweis (Rotmilan fehlt in der Legende zum Gutachten) ergänzt (Hinweis an die Gutachter erforderlich)	H
1.14	4.) Im Begründungsschreiben wird auf Seite 20 (von 28) im zweiten Spiegelstrich fälschlicherweise der Landkreis Delmenhorst erwähnt!?	Der Schreibirrtum (LK Delmenhorst statt Diepholz) wird korrigiert.	B
	FACHDIENST KREISENTWICKLUNG-RAUMORDNUNG		
1.15	Der Entwurf der 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie der Stadt Sulingen widerspricht im Ergebnis keinem Ziel der Raumordnung. Die im Standortkonzept empfohlenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind somit an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Zustimmung. Keine Abwägung erforderlich.	K
1.16	Die geplante Sonderbaufläche für Windenergie mit der Bezeichnung "Groß Lessen – Scheerhorn" (Nr. 10) widerspricht jedoch dem im RROP Kap. 4.2.1 Ziff. 03 Satz 5 festgelegten Grundsatz der Raumordnung. <i>"Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freigehalten werden."</i> Diese Sonderbaufläche "Groß-Lessen – Scheerhorn" (Prüfraum 10) liegt mit rund 1.500 m zur westlich gelegenen Sonderbaufläche "Groß Lessen – nördlich Buchhorst" (Prüfraum 11) und rund 1.200 m zur östlich im Zusammenhang mit der Sondergebietsfläche auf Kirchdorfer Seite als zusammenhängend gelegenen Konzentrationszone "Lindern – südöstlich Schlahe" und "klein Lessen-Dillenberg" (Prüfräume 7 und 9) jeweils unter den im Grundsatz festgelegten 3.000 m.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K

<p>1.17</p>	<p>Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Es handelt sich folglich um eine gesetzlich festgelegte Berücksichtigungspflicht. Den vorliegenden Planunterlagen ist die hierfür gebotene Auseinandersetzung mit dem vorgenannten Grundsatz der Raumordnung nicht zu entnehmen. Im Rahmen des Standortkonzeptes ist lediglich auf S. 17 in einer Tabelle auf den im RROP festgelegten 3.000 m Abstand zwischen Windparks als Grundsatz der Raumordnung hingewiesen, ohne jedoch detailliert zu begründen, aus welchen Erwägungen heraus der Grundsatz keine Anwendung finden soll.</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass im Standortkonzept keine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz „Abstände von Windparks“ untereinander erfolgt ist. Vielmehr heißt es hierzu auf Seite 55:</p> <p>„Es bestehen raumordnerische Empfehlungen, die einen Abstand von bis zu 5 km zwischen Windparks vorschlagen. Allerdings müssen solche Empfehlungen zu Abständen von Windparks untereinander jeweils mit anderen Gesichtspunkten und Argumenten zur Lage im Raum abgewogen werden. Kraft Abwägung kann es zwar durchaus zulässig sein, auf der Grundlage einer begründeten Abstandsregelung von Windparks untereinander mögliche Prüfräume im Stadtgebiet von einer Nutzung auszuschließen. Umgekehrt ist es aber auch zulässig, relativ geringe Abstände von Windparks untereinander zu befürworten, wenn mit einer räumlichen Schwerpunktbildung mehrerer Windparks in einem Gemeindeteil ein anderer Raum der Stadt großflächig von Windenergieanlagen freigehalten werden kann. Mit der vorliegenden Planung wird kein Mindestabstand vorgeschlagen.</p> <p>Diese Ausführungen werden im Hinblick auf eine direkte Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Raumordnung im RROP in der Begründung der 1. Änderung des FNP ergänzt und vertieft werden.</p>	<p>Z</p> <p>B</p>
<p>1.18</p>	<p>Das RROP begründet zusammenfassend seine Festlegung vordergründig damit, dass der Charakter der historisch gewachsenen Kulturlandschaft im Landkreis Diepholz nicht durch Windenergieanlagen überformt und für Zug- und Rastvögel eine Barrierewirkung vermieden werden soll. Der vorliegende Entwurf des FNP der Stadt Sulingen sieht nunmehr im südlichen Stadtgebiet eine Aneinanderreihung von Konzentrationszonen vor, die an eine im RROP angesprochene Barrierewirkung heranreicht. Zwar befinden sich auch heute schon drei WEA in der vorgenannten Fläche 10, allerdings würde hier durch die Konzentration auf die vorgenannte Fläche 11 im Westen und 7 und 9 im Osten eine Bereinigung der Landschaft planungsrechtlich vorbereitet und langfristig eintreten. Eine angedachte Darstellung würde die vorgenannte Barrierewirkung auslösen können.</p>	<p>Der Einwender weist mit Recht drauf hin, dass die von ihm befürchtete Barrierewirkung für Zug und Rastvögel – wenn es sie denn geben sollte – durch die bereits belegten Windparks in den Suchräumen 7, 9, 10 und 11 bereits vorhanden ist. Die Anlagen stehen unter Bestandsschutz. Ob eine Herausnahme des Prüfraums 10 geeignet wäre, die vorhandene Barrierewirkung zu beseitigen, darf bezweifelt werden.</p>	<p>Z</p>

1.19	Es wird daher dringend empfohlen, sofern die Stadt Sulingen weiterhin vom Grundsatz des 3-km-Abstandes des RROP abweichen möchte, hierfür belastbare, städtebauliche Erwägungen darzulegen.	Das Thema „Abstand der Windparks untereinander“ wird – der Anregung folgend - in der Begründung zur 1. Änderung des FNP ausführlich behandelt werden.	B
	FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ		
1.20	Zu den einzelnen Sonderbauflächen Windenergie hatte das Landesamt für Denkmalpflege bereits 2018 Stellung genommen. Durch die geänderte Gebietsgrenze von Fläche 7 Lindern - Südöstlich Schlahe hat sich an der Einschätzung nichts geändert. Die hinzugekommene Stellungnahme zu Fläche 10 Groß Lessen- Scheerhorn ist dick hervorgehoben:	Einleitung-	K
1.21	Fläche 4 Nordsulingen- Hasse! Im direkten Umfeld der Sonderbaufläche sind diverse vorgeschichtliche Grabhügel bekannt, so dass auch innerhalb der Sonderbaufläche mit weiteren, heute obertägig eingeebneten Bestattungen gerechnet werden muss.	Auf diese Tatsache wird in der Begründung zur 1. Änderung des FNP hingewiesen werden.	B
1.22	Fläche 7 Lindern- Südöstlich Schlahe: Im Nordwesten der Sonderbaufläche sind 2015 bei archäologischen Untersuchungen im Vorfeld der Errichtung einer Windenergieanlage Reste einer ca. 2000 Jahre alten Siedlung gefunden worden, deren Ausdehnung aber weiterhin unbekannt ist. Mit weiteren Funden muss gerechnet werden.	Auf diese Tatsache wird in der Begründung zur 1. Änderung des FNP hingewiesen werden.	B
1.23	Fläche 9 Klein Lessen- Dillenber Auf dem Dillenber, also im direkten Umfeld der Sonderbaufläche ist letztes Jahr eine vorgeschichtliche Bronzemünze gefunden worden. Daher muss auch innerhalb der Sonderbaufläche mit weiteren Funden gerechnet werden.	Auf diese Tatsache wird in der Begründung zur 1. Änderung des FNP hingewiesen werden.	B
1.24	Fläche 10 Groß Lessen - Scheerhorn: Aus dem Bereich Im Scheerhorn sind mindestens neun heute obertägig eingeebnete Grabhügel bekannt, deren Bestattungen unterhalb der Pflugschicht noch erhalten sein könnten. Ferner sind Einzelfunde der Jungsteinzeit und der Römischen Kaiserzeit bekannt. Schlussendlich wurde 2017 bei archäologischen Untersuchungen im Zuge der Verlegung einer Lagerstättenwasserleitung eine vorgeschichtliche Siedlung angeschnitten, deren Ausdehnung aber weiterhin unbekannt ist. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden.	Auf diese Tatsache wird in der Begründung zur 1. Änderung des FNP hingewiesen werden.	B
1.25	Fläche 11 Groß Lessen – Nördlich Buchhorst Aus der Sonderbaufläche und deren direkter Nachbarschaft sind mehrere Fundstreuungen mit Feuersteinwerkzeugen der Mittel- und Jungsteinzeit bekannt. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet	Auf diese Tatsache wird in der Begründung zur 1. Änderung des FNP hingewiesen werden.	B

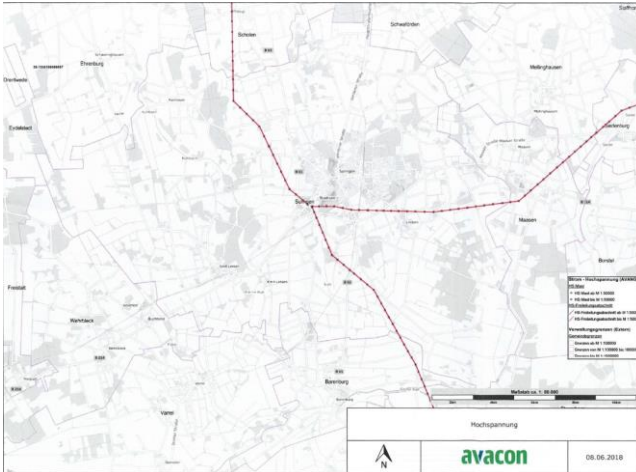
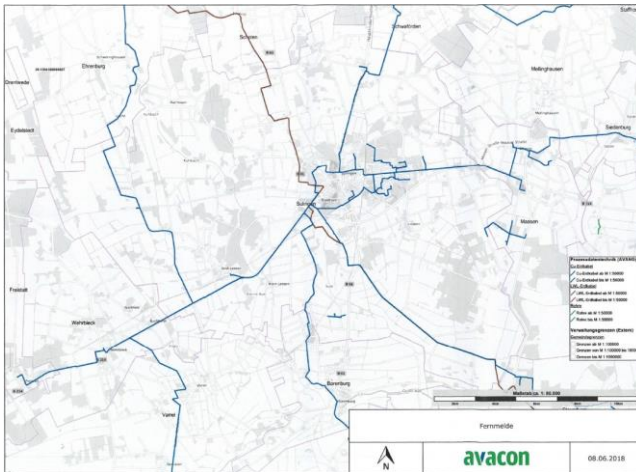
	werden.		
	FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT		
1.26	Es wird empfohlen, dass die Begründung der als weiche Tabuzone definierten Abstände zu Siedlungen konkreter hergeleitet wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint nicht vollständig nachvollziehbar, aus welchen Erwägungen heraus sich die im Standortkonzept niedergeschlagenen Abstandsbemessungen entstanden, wenngleich eine Unterscheidung der jeweiligen Schutzwürdigkeit einzelner Baugebiete dargelegt wurde.	Das Standortkonzept wird hinsichtlich der Abstände zu Siedlungen auf seine Schlüssigkeit überprüft und gg. ergänzt..	St
1.27	Bei der Bewertung der Prüfräume untereinander sollte nochmals überprüft werden, ob partiell weitergehende Anpassungen und Erläuterungen zur Verdeutlichung einzelner Aspekte notwendig sind. Beispielsweise legt das Thema 8 Repowering/ Standortvorsorge nach Tabelle 14 eine Skalierung mit den Werten von 1, 3, 4 und 5 Punkten nahe. Hier erschließt sich nicht, aus welchen Gründen keine Skalierung von 1 - 5 Punkten gewählt wurde. Ohnehin sollte sich die Stadt Sulingen nochmals mit der Frage auseinandersetzen, ob die Operationalisierung der Repowering-Interessen als Variable für eine objektive Bewertung sinnvoll erscheinen kann, oder aber auch unabhängig der Interessen ausschließlich im Hinblick auf die Möglichkeiten eines Repowerings die zu bepunktende Bewertung geeigneter ist.	Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor. Im Standortkonzept wird auf Seite 64 die Punktvergabe zum Thema 8 „Repowering/ Standortvorsorge“ wie folgt erläutert: „Gebiete mit vorhandenen Anlagen gelten als sehr geeignet (5); angemeldete neue Orte sprechen für Eignung der Fläche (4); Sonstige Gebiete (3); als Standort zu kleine Gebiete (1)“ Eine Bewertung mit zwei Punkten soll durch diese Erläuterung nicht ausgeschlossen werden. Dies wird klargestellt werden.	St
11-1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – mit Schreiben vom 07.06.2018		
11.1	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt . Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände .	Keine Einwände. Daher keine Abwägung erforderlich.	K
11.2	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel den militärischen Funkverkehr und militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.	Keine Einwände. Daher keine Abwägung erforderlich.	K
11.3	Die von Ihnen im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen zum Thema Windenergieanlagen beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 14 LuftVG des militärischen Flugplatzes Wunstorf. Ferner liegt der nördliche Teil des Plangebietes größtenteils in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor. Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die ent-	Das Plangebiet (die Stadt Sulingen) ist zwar in Teilbereichen von militärischen Belangen betroffen. Die für die Windkraftnutzung ausgewählten Flächen sind davon jedoch nicht betroffen. Dies wird in der Begründung klargestellt. Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen werden unabhängig davon erneut geprüft.	B

	<p>sprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten im WGS 84 Format (Grad/Minute/Sekunde) von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung und in Rücksprache mit unseren zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist daher im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		
11-II	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – mit Schreiben vom 1.10.2019		
11.4	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel den militärischen Funkverkehr und militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen	Siehe oben zu 11.2 (gleichlautend)	K
11.5	Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme befindet sich: <ul style="list-style-type: none"> - in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor - innerhalb des Zuständigkeitsbereichs für Flugplätze nach § 14 LuftVG Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.	Siehe oben zu 11.3 (im Wesentlichen gleichlautend)	K
11.6	In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten im WGS 84 Format (Grad/Minute/Sekunde) von Luftfahrthindernissen vorliegen.	Siehe oben zu 11.3 (im Wesentlichen gleichlautend)	
11.7	Nur dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung und in Rücksprache mit unseren zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.	Siehe oben zu 11.3 (im Wesentlichen gleichlautend)	
11.8	Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass aufgrund der Nähe zu den oben genannten militärischen Interessen zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	B
11.9	Genauer werde ich mich im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.	Wie 11.8	
13-I 13-II	Deutsche Bahn AG – mit Schreiben vom 05.06.2018 und gleichlautend mit Schreiben vom 06.11.2019		
13.1	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K

	<p>Gegen die 1. Änderung / Ergänzung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</p>	Durch die vorbereitende Bauleitplanung wird planfestgestelltes DB-Gelände nicht beeinträchtigt.	
13.2	<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p>	Allgemeine Hinweise zur Errichtung von WEA in der Nähe von Bahnanlagen. Die Sicherheitsabstände sind im Planwerk bereits berücksichtigt.	V
13.3	<p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>	Allgemeine Hinweise zur Errichtung von WEA in der Nähe von Bahnanlagen. Die Sicherheitsabstände sind im Planwerk bereits berücksichtigt.	V
15.	Deutsche Telekom - mit Schreiben vom 15.06.2018		
15.1	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände.</p>	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
15.2	Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Dies geschieht kraft Gesetzes.	V
17-I	Avacon AG - mit Schreiben vom 03.07.2018		
	und Avacon Netz GmbH Syke		
17-II	gleichlautend mit Schreiben vom 28.10.2019		
17.1	gerne beantworten wir Ihre Anfrage.	Zustimmung. Keine Abwägung erforderlich.	K

	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25.05.2018 geben wir zu der oben genannten Bauleitplanung grundsätzlich unsere Zustimmung.		
17.2	Geplante Baumaßnahmen dürfen unsere evtl. vorhandenen Versorgungsanlagen nicht beeinträchtigen. Bestandsanlagen sind zu sichern.	Zustimmungen. Keine Abwägung erforderlich.	K
17.3	Es ist sicherzustellen, dass unsere Versorgungsanlagen für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten, für den sicheren Betrieb, sowie Beseitigung von Störungen freigehalten und jeder Zeit angefahren werden können. Die Versorgung mit Energie muss weiterhin sichergestellt sein. Beachten Sie hierzu unserer Leitungsschutzanweisung. Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung beziehen Sie für Ihre Planungen über das Portal unserer Leitungsauskunft, www.planauskunftsportal.de , oder über die Email: leitungsauskunft@avacon.de .	Das Planwerk enthält hierzu keine beeinträchtigenden Festlegungen.	V
17.4	Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen. Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	Alle fristgerecht eingehenden Stellungnahmen werden berücksichtigt.	V
17.II	Avacon Netz GmbH Syke gleichlautend mit Schreiben vom 28.10.2019		
17.5	Gerne beantworten wir Ihre Anfrage. Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24.09.2019 geben wir zu der oben genannten Änderung grundsätzlich unsere Zustimmung, wir haben zu unserem Antwortschreiben vom 25.05.2018 keine weiteren Anregungen vorzubringen und bitten weiterhin um Beachtung.	Zustimmung. Keine Abwägung erforderlich. Hinweis: Das Antwortschreiben ist vom 03.07.2018 auf Schreiben der Stadt Sulingen zur Abgabe einer Stellungnahme vom 25.05.2018!	K
17.6	Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.	Wird berücksichtigt.	V
17.7	Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung für Ihre Planungen beziehen Sie über das Portal unserer Leitungsauskunft oder über Email.	Hinweis. Keine Abwägung erforderlich.	K
17.8	Eine Stellungnahme zu unseren 110 kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.	Hinweis. Keine Abwägung erforderlich	K
17.9	Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen. .	Betrifft nicht die Bauleitplanung. Keine Abwägung erforderlich.	K
17.10	Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Zustimmung.	Die Beteiligung erfolgt von Amts wegen	V
18.I	Avacon Netz GmbH Salzgitter- mit Schreiben vom 12.06.2018		

18-II	und mit Schreiben vom 10.10.2019 (unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 12.06.2018)		
18.1	<p>gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergieanlagen der Stadt Sulingen befindet sich im Schutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Etwaige Schutzbereiche wurden bei der Planung berücksichtigt.</p>	K V
18.2	<p>Anlage: Ein Anhang Je ein Übersichtsplan der Sparten Hochspannung und Fernmelde</p>	<p>Etwaige Schutzbereiche wurden bei der Planung berücksichtigt.</p>	V
18.3	<p>Anlage 1 - Anhang: <u>Hochspannung</u></p> <p>Die einzuhaltenen Abstände zwischen Windenergieanlage und Hochspannungsfreileitung sind in der DIN VDE 020 10-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Danach ist zwischen der Turm-achse der Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter einer Freileitung ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:</p> $\alpha_{WEA} = 0,5 \times \alpha_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ <p>Dabei ist zu prüfen, ob sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Befindet sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich die Freileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet.</p>	<p>Die zwischen den einzelnen WEA und einer Hochspannungsleitungen einzuhaltenen Abstände sind bei der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Die 1. Änderung des F-Plans ist davon nicht betroffen.</p>	K
18.4	<p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der Freileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.</p> <p>Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist eine Freischaltung der Leitung zu prüfen. Der Transport ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.</p>	<p>Die zwischen den einzelnen WEA und einer Hochspannungsleitungen einzuhaltenen Abstände sind bei der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Die 1. Änderung des F-Plans ist davon nicht betroffen.</p>	K
18.5	<p><u>Fernmelde</u></p> <p>Für unsere sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von</p>	<p>Die zwischen den einzelnen WEA und Fernmeldeleitungen einzuhaltenen Abstände sind bei der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Die 1. Änderung des F-Plans ist davon nicht betroffen.</p>	K

	<p>1,00 m.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p>		
18.6	<p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Schutzbereich unserer Kabel keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p>	<p>Die zwischen den einzelnen WEA und Fernmeldeleitungen einzuhaltenden Abstände sind bei der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Die 1. Änderung des F-Plans ist davon nicht betroffen.</p>	K
18.7	<p>Anlage 2 – Übersichtsplan Hochspannung</p> 		
18.8	<p>Anlage 3 – Übersichtsplan Fernmelde</p> 		
18.9			K

18-II	Avacon Netz GmbH Salzgitter mit Schreiben vom 10.10.2019		
18.9	Unsere Stellungnahme vom 12. Juni 2018 mit der laufenden Nummer 15-002023 PAP-ID581985 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Siehe oben. Keine Abwägung erforderlich.	K
18.10	Bitte beachten Sie die dort aufgeführten Hinweise.	Siehe oben. Keine Abwägung erforderlich.	K
18.11	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Beteiligung erfolgt von Amts wegen.	V
19-I	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover – mit Schreiben vom 29.05.2018		
19.1	Ihr Schreiben ist am 29.05.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren.	Sachverhaltsdarstellung Keine Abwägung erforderlich.	K
19.2	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 1. Änderung Ergänzung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergieanlagen der Stadt Sulingen nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken .	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
19.3	Da zwischenzeitlich die Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen (WEA) seitens des Eisenbahn-Bundesamtes angepasst wurde, möchte ich Ihnen diese hiermit bekanntgeben: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 2 . Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 3. Zu Bahnstromfernleitungen (11 0 kV) mit Schwingungsschutzeinrichtungen = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA.	Die zwischen den einzelnen WEA und Eisenbahnanlagen einzuhaltenen Abstände sind bei der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Die 1. Änderung des F-Plans ist davon nicht betroffen.	K

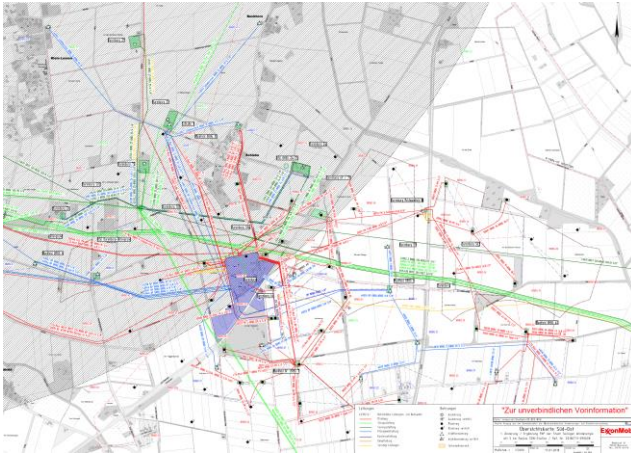
	6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius)		
19.4	<p>Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. • Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. <p>Ich bitte Sie diese Empfehlungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	Die zwischen den einzelnen WEA und Eisenbahnanlagen einzuhaltenden Abstände sind bei der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Die 1. Änderung des F-Plans ist davon nicht betroffen.	K
19.5	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Windkraftanlagenbetreiber sind in das Verfahren einbezogen.	V
19-II	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover- mit Schreiben vom 14.10.2019		
19.6	Gegen die erste Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergieanlagen der Stadt Sulingen bestehen keine Bedenken.	Zustimmung. Keine Abwägung erforderlich.	K
20-I	Nowega GmbH – mit Schreiben vom 15.06.2018		
20.1	<p>vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie die Erdgas Münster GmbH am obigen Verfahren beteiligen und das zuständigkeitshalber an uns weitergeleitet worden ist.</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden.</p> <p>Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p><u>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen:</u></p> <p><i>Gashochdruckleitung 119b Dötlingen-Voigtei, Schutzstreifenbreite 12,00 m</i></p> <p><i>Gashochdruckleitung 06 Buchhorst - Voigtei II, Schutzstreifenbreite 8,00 m</i></p> <p><i>Gashochdruckleitung 05b Düste - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m</i></p> <p><i>Gashochdruckleitung 05a Düste - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m</i></p> <p><i>Station Barenburg 19-S11</i></p> <p><i>Kabel K-05b Düste - Voigtei</i></p>	Sachverhaltsdarstellung mit Darstellung der Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.	K


	<i>Kabel K-05a Düste - Voigtei</i> <i>Kabel K-119 Dötlingen - Voigtei</i>		
20.2	Zu dem Entwurf der 1. Änderung I Ergänzung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Anregungen oder Bedenken . Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich	K
20-II	Nowega GmbH mit Schreiben vom 29.10.2019		
20.3	vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie die Erdgas Münster GmbH am obigen Verfahren beteiligen und das zuständigkeitshalber an uns weitergeleitet worden ist. Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: <u>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen:</u> <u>Gashochdruckleitung 19 Buchhorst-Barenburg, Schutzstreifen 8,00 m</u> <i>Gashochdruckleitung 119b Dötlingen-Voigtei, Schutzstreifenbreite 12,00 m</i> <i>Gashochdruckleitung 06 Buchhorst - Voigtei II, Schutzstreifenbreite 8,00 m</i> <i>Gashochdruckleitung 05b Düste - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m</i> <i>Kabel K-05b Düste – Voigtei</i> <i>Kabel K-19 Buchhorst-Barenburg</i> <i>Kabel K-119b Barnstorf - Voigtei</i>	Sachverhaltsdarstellung mit Darstellung der Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.	K
20.2	Zu dem Entwurf der 1. Änderung I Ergänzung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Anregungen oder Bedenken . Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich	K
22-I	Ev. Kirchenamt mit Schreiben vom 29.05.2018		
22.1	Durch die Planungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergieanlagen werden kirchliche Belange nicht berührt. Aus diesem Grunde haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zustimmung. Keine Abwägung erforderlich.	K
22-II	Ev. Kirchenamt mit Schreiben vom 26.9.2019		
22.2	Durch die Planungen werden kirchliche öffentliche Belange nicht berührt. Aus diesem Grunde haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
24-I	EWE Netz GmbH - mit Schreiben vom 30.05.2018		
24.1	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen	Keine Bedenken oder Anregungen. Keine Abwägung erforderlich.	K

	<p>kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>		
24.2	<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/qeschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p>	Weitere Netzauskünfte werden derzeit nicht benötigt.	V
24-II 24.3	<p>EWE Netz GmbH - mit Schreiben vom 24.10.2019</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus in nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie zum Beispiel Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen am anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeit ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE Netz GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE Netz</p>	Siehe oben zu 24.1 (Gleichlautend)	

	GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.		
24.4	Die EWE Netz GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregung vorzubringen.	Zustimmung. Keine Abwägung erforderlich.	K
24.5	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Die Beteiligung erfolgt vom Amts wegen.	V
24.6	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigendem Leitungs- und Anlagebestand führen. Wir freuen uns, Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite.	Siehe oben zu 24.2 (gleichlautend)	
24.7	Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilung zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de	Siehe oben zu 24.2 (gleichlautend)	
26.1	ExxonMobil Production Deutschland GmbH - mit Schreiben vom 11.07.2018		
26.1	die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften <i>betroffen</i> . Details hierzu können Sie der beigefügten Stellungnahme entnehmen.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
26.2	Anlage: Stellungnahme vom 11.07.2018 die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
26.3	Von dem Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanes sind eine Vielzahl von Betriebsanlagen wie z.B. Leitungen und Betriebsstätten der o.g. Gesellschaften <i>betroffen</i> . Wir möchten Ihnen mitteilen, dass unsere mit Schreiben vom 27.03.2015 gemachten Ausführungen und Hinweise weiterhin Gültigkeit besitzen. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die in der damaligen Stellungnahme geplanten fünf Leitungen (Nr. 30125, 30126, 40122, 40123 und 40124) zur Optimierung des Erdölfeldes mittlerweile umgesetzt und gebaut worden sind. Wir bitten Sie dies entsprechend zu berücksichtigen. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den der-	Der Verlauf der neuen Leitungen wurde kartiert – vgl. Anlage 1 zu dieser Abwägung. Daraus ergaben sich keine Beeinträchtigungen für die Konzentrationsflächen. Dies wird in die Begründung übernommen.	B

	zeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.		
26.4	Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.	Die Anfrage über BIL ist am 12.07.2018 erfolgt.	
26.II	ExxonMobil Production Deutschland GmbH - mit Schreiben vom 17.07.2018		
26.5	<p>die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanes sind eine Vielzahl von Betriebsanlagen wie z.B. Leitungen und Betriebsstätten der o.g. Gesellschaften betroffen. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass unsere mit Schreiben vom 27.03.2015 gemachten Ausführungen und Hinweise weiterhin Gültigkeit besitzen.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Die seinerzeit eingereichten Ausführungen wurden herangezogen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde davon nicht berührt.</p>	
26.6	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die in der damaligen Stellungnahme geplanten fünf Leitungen (Nr. 30125, 30126, 40122, 40123 und 40124) zur Optimierung des Erdölfeldes mittlerweile umgesetzt und gebaut worden sind. Wir bitten Sie, dies entsprechend zu berücksichtigen und übersenden Ihnen hiermit, wie tel. am 16.07.2018 besprochen, mehrere Übersichtskarten in den betr. Leitungsbereichen.	Der Leitungsverlauf wurde nachvollzogen. Es ergaben sich daraus keine Änderungsnotwendigkeiten	V
26.7	<p>Zusätzlich möchten wir Sie nachträglich darauf hinweisen, dass sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes unsere seismischen Messstation SON-Sulingen befindet und bitten Sie folgendes zu beachten.</p> <p>Die SON-Station Sulingen ist Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), das die Erdgasindustrie (Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V., kurz „BVEG“) errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).</p> <p>Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speicheresteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des</p>	Ein 5-km-Radius rings um die SON-Station muss in die Abwägung einbezogen werden.	H St- erl SE 14.11.

	BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen).		
26.8	Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstation in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen voll vergleichbar ist, stellt ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung analog der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten Einrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Münster Urteil vom 18.08.2009 Az. 8 A 613/08). Alternativ ergibt sich diese Vergleichbarkeit als ungeschriebener öffentlicher Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.	Siehe oben zu 26.7	H
26.9	Für die stationär errichtete seismische Messstation SON-Sulingen, die im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens bergrechtlich zugelassen wurde und in deren Zusammenhang auch die betroffenen Landkreise informiert wurden, ergeben sich Mindestabstände von 5 km die bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen zu beachten sind. Ein möglicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb eines Radius von 5 km und ein damit verbundener Eintrag von Vibrationen in den Boden stört den Betrieb der genannten seismischen Messstation in erheblichem Maße und kann damit den Betrieb des gesamten Überwachungsnetzes signifikant stören bzw. gänzlich unmöglich machen.	Die Verträglichkeit von neu beantragten WEA ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen und nachzuweisen. Die Eignung der ausgewählten Konzentrationsflächen wird dadurch nicht grundsätzlich in Frage gestellt.	B ST St erl. SE 14.11.
26.10	Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.	Bei Änderungen der Planung erfolgt eine erneute Beteiligung.	V
			

			
26.III ExxonMobil Production Deutschland GmbH - mit Schreiben vom 23.10.2019			
26.11	die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
26.12	Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen . Details hierzu können Sie den beigegefügt Planunterlagen entnehmen.	Die Lage der Betriebsanlagen wurde in die Abwägung einbezogen.	V
26.13	Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.	Hinweis. Keine Abwägung erforderlich.	K
26.14	Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.	Die Einhaltung von Schutzstreifen zu Leitungen ist grundsätzlich Sache der Vorhabenplanung. Auf der Ebene der Planung ist das Vorhandensein von schutzbedürftigen Leitungen in die Beurteilung der Eignung einer Fläche als Konzentrationsfläche einzubeziehen.	H
26.15	<p>Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windenergieanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf den Erlass.</p> <p>„Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Innenministeriums vom 24.2.2016. Im Abschnitt 6.11 wird Bezug auf die Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt wurden, genommen.</p>	Die Einhaltung von Schutzstreifen zu Leitungen und Einrichtungen des Bergbaus ist grundsätzlich Sache der Vorhabenplanung. Im Übrigen siehe oben zu 26.14.	K
26.16	Sollten die geplanten Windenergieanlagen die in der Rundverfügung angegebenen maximalen Höhen und Leistungen überschreiten, so ist es erforderlich, einen	Die Einhaltung von Schutzstreifen zu Leitungen und Einrichtungen des Bergbaus sowie die Beachtung sonstiger Schutzvorschriften ist	K

	<p>Einzelnachweis für jede Windenergieanlage zu erbringen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein höheres Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt, als der Betrieb von Windenergieanlagen, die von der Rundverfügung erfasst werden. Der Einzelfallnachweis muss einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Anlagen bei gleichzeitigem Betrieb der Windenergieanlagen (inkl. potentielltem Schadensfall) ausweisen.</p>	<p>grundsätzlich Sache der Vorhabenplanung. Im Übrigen siehe oben zu 26.14.</p>	
26.17	<p>Sollten Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb von Windenergieanlagen während der Arbeiten auf unseren Anlagen notwendig werden, so entstehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG.</p>	<p>Die Einhaltung von Schutzstreifen zu Leitungen und Einrichtungen des Bergbaus sowie die Beachtung sonstiger Schutzvorschriften ist Sache der Vorhabenplanung.</p>	K
26.18	<p>Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Betrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p>	<p>Die Einhaltung von Schutzstreifen zu Leitungen und Einrichtungen des Bergbaus sowie die Beachtung sonstiger Schutzvorschriften ist Sache der Vorhabenplanung.</p>	K
26.19	<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</p>	<p>Verursacher von Maßnahmen und Haftungsträger ist ggf. der Vorhabenträger, nicht die Stadt Sulingen.</p>	K
26.20	<p>Ein Großteil der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für Windenergie befinden sich innerhalb der 5 km Schutzzone unserer SON-Station Sulingen (Seismische Messstation). Den Standort sowie die schraffiert gekennzeichnete Schutzzone entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersichtskarte.</p>	<p>Die SON-Station wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p>	V
26.21	<p>Die SON-Station Sulingen ist Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).</p>	<p>Die SON-Station wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p>	V
25.22	<p>Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichersteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen).</p>	<p>Die SON-Station und ihre Zweckbestimmung wurden in der Abwägung berücksichtigt.</p>	V

26.23	Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstation in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen voll vergleichbar ist, stellt ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung analog der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten Einrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Münster Urteil vom 18.08.2009 Az. 8 A 613/08). Alternativ ergibt sich diese Vergleichbarkeit als ungeschriebener öffentlicher Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB	Die SON-Station wurde in der Abwägung berücksichtigt.	V
26.24	Für die stationär errichtete seismische Messstation SON-Sulingen, die im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens bergrechtlich zugelassen wurde und in deren Zusammenhang auch die betroffenen Landkreise informiert wurden, ergeben sich Mindestabstände von 5 km die bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen zu beachten sind.	Die SON-Station wurde in der Abwägung berücksichtigt. Die Einhaltung eines verbindlicher Mindestabstands von 5 km erscheint nicht geboten. Beantragte Standorte sind individuell zu prüfen.	N
25.25	Ein möglicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb eines Radius von 5 km und ein damit verbundener Eintrag von Vibrationen in den Boden stört den Betrieb der genannten seismischen Messstation in erheblichem Maße und kann damit den Betrieb des gesamten Überwachungsnetzes signifikant stören bzw. gänzlich unmöglich machen. Wir können daher weiteren Windparkprojekten innerhalb der 5 km Schutzzone unserer SON-Station Sulingen nicht zustimmen .	Die SON-Station wurde in der Abwägung berücksichtigt. Die Einhaltung eines verbindlicher Mindestabstands von 5 km erscheint nicht geboten. Beantragte Standorte sind individuell zu prüfen.	N
26.26	Eine Kopie unserer Stellungnahme haben wir an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, Herrn Hamm gesendet. Wir gehen davon aus, dass sich das LBEG ebenfalls noch im Verfahren äußern wird.	Das LBEG hat sich geäußert.	V
26.27	Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben.	Verfüllte Bohrungen wurden berücksichtigt.	V
26.28	Wir bitten Sie, uns bei weiteren, konkreten Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Die Beteiligung erfolgt von Amts wegen.	V
26.29	Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	Hinweis. Keine Abwägung erforderlich.	K
26.30	Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig	Bestätigung ist erfolgt.	V
26.31	<u>Anlagen</u>		
26.32	Betroffene Betriebseinrichtungen (hier nicht abgedruckt)	Die Anlagen wurden berücksichtigt.	V
26.33	Kartierungen der von Exxon-Leitungen und Betriebseinrichtungen betroffenen Flächen (hier nicht abgedruckt)	Die Anlagen wurden berücksichtigt.	V

28-I	Flecken Steyerberg mit Schreiben vom 13.06.2018		
28.1	Von Seiten des Flecken Steyerberg sind zu der o.g. Planung weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.	Keine Anregungen und Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
28-II	Flecken Steyerberg mit Schreiben vom 07.10.2019		
28.2	Von Seiten des Flecken Steyerberg sind zu der o.g. Planung weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.	Keine Anregungen und Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
29-I	Gastransport Nord GmbH - mit Schreiben vom 05.06.2018		
29-II	und mit gleichlautendem Schreiben vom 26.09.2019		
29.1	vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken .	Keine Anregungen und Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
29.2	Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden. Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die öffentliche Ausschreibung nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden. Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@gtg-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit.	Für dieses Verfahren wird die Gastransport Nord-GmbH aus der TöB-Liste gestrichen.	H
35-I	Vodafone Kabel Deutschland GmbH- mit Schreiben vom 12.07.2018		
35.1	<u>Stellungnahme S00668362 zum Bereich Fläche Nr. 4 Nordsulingen-Hassel</u> wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.05.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Einwände zur Fläche Nordsulingen-Hassel. Keine Abwägung erforderlich,	K
35.2	<u>Stellungnahme S00668365 zum Bereich Fläche Nr. 7 Lindern-Südöstlich Schlahe</u> wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.05.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Keine Einwände zur Fläche Lindern – Südöstlich Schlahe. Keine Abwägung erforderlich.	K
35.3	Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.	Diese Mitteilung wird an mögliche Vorhabenträger weiter gegeben.	H

	<p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 		
35.4	<p><u>Stellungnahme S00668661 zum Bereich Fläche Nr. 9 - Klein Lessen – Dillenberg</u> wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.05.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Keine Einwände zur Fläche Klein-Lessen – Dillenberg. Keine Abwägung erforderlich.	K
35.5	<p><u>Stellungnahme S00668662 zum Bereich Fläche Nr. 11 Groß Lessen nördlich Buchhorst</u> wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.05.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Keine Einwände zur Fläche Groß-Lessen nördlich Buchhorst. Keine Abwägung erforderlich.	K
35.6	Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.	Diese Mitteilung wird an mögliche Vorhabenträger weitergegeben.	H
35.7	<p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	Die Dokumente wurden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
35-II	<u>Vodafone Kabel Deutschland GmbH- mit Schreiben vom 16.10.2019</u>		
35.8	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Zustimmung. Keine Abwägung erforderlich.	K
35.9	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Hinweis auf die Vorhabengenehmigung.	V
35.10	<p><u>Stellungnahme S00793409 zum Bereich Fläche Nr. 4 Nordsulingen-Hassel</u> wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.09.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p>	Keine Einwände zur Fläche Nordsulingen-Hassel. Keine Abwägung erforderlich,	K

	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.		
35.11	<p><u>Stellungnahme S00793754 zum Bereich Fläche Nr. 7 Lindern-Südöstlich Schlahe</u></p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.09.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Keine Einwände zur Fläche Lindern – Südöstlich Schlahe. Keine Abwägung erforderlich.	K
35.12	<p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	Diese Mitteilung wird an mögliche Vorhabenträger weiter gegeben.	H
35.13	<p><u>Stellungnahme S00793725 zum Bereich Fläche Nr. 9 - Klein Lessen – Dillenber</u></p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.09.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Keine Einwände zur Fläche Klein-Lessen – Dillenber. Keine Abwägung erforderlich.	K
35.14	<p><u>Stellungnahme S00793788 zum Bereich Fläche Nr. 10 – Groß Lessen-Scheerhorn</u></p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.09.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Keine Einwände zur Fläche Groß-Lessen – Scheerhorn. Keine Abwägung erforderlich.	K
35.15	<p><u>Stellungnahme S00794354 zum Bereich Fläche Nr. 11 Groß Lessen nördlich Buchhorst</u></p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.09.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren</p>	Keine Einwände zur Fläche Groß-Lessen nördlich Buchhorst. Keine Abwägung erforderlich.	K

	vorhandenen Leitungsbestand abgeben.		
35.16	<p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	Die Dokumente wurden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
38.1	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie- mit Schreiben vom 17.07.2018		
38.1	<p>aus Sicht des Fachbereiches <u>Bauwirtschaft</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund der Planungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen der Stadt Sulingen liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe (> 500 m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher im Rahmen des Bauvorhabens verzichtet werden.</p>	Die Stellungnahme bestätigt die grundsätzliche Eignung der Konzentrationsflächen. Es besteht keine Erdfallgefahr.	V
38.2	Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.	Der Baugrund ist im Genehmigungsverfahren geotechnisch abzusichern.	K
38.3	Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	Siehe oben.	K
38.4	<p>Aus Sicht des <u>Niedersächsischen Erdbebendienstes (NED)</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein seismisches Messsystem aufgebaut. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung möglicher Zusammenhänge zwischen seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland. Darüber hinaus bietet das System über die Internetseite http://www.seis-info.de/ eine wichtige Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger.</p>	<p>Es ist ein 5-km-Radius rings um die SON-Station in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Prüfräume 1, 3 und 7 (am Rand) sowie 8 bis 12. Die Entfernungen der Prüfräume von der SON-Station betragen:</p> <p>Prüfraum 1 = ca. 4 km Prüfraum 3 = ca. 3 km Prüfraum 7 = ca. 5 km Prüfraum 8 = ca. 3 km Prüfraum 9 = ca. 4 km Prüfraum 10 = ca. 4 km Prüfraum 11 = ca. 3 km Prüfraum 12 = ca. 3 km</p>	H Erl. SE
38.5	<p>Windenergieanlagen erzeugen Erschütterungen im Untergrund, welche die Genauigkeit der seismischen Messstationen deutlich herabsetzt. Dies konnte durch Studien in Norddeutschland festgestellt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der wesentlichen öffentlichen Bedeutung des seismischen Mess-systems ist es aus Sicht</p>	Siehe zu 38.4	

	des LBEG zwingend geboten, einen möglichst großen Abstand zwischen den Stationen der seismischen Messnetze und Windenergieanlagen einzuhalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von fünf Kilometern nicht wesentlich zu unterschreiten.		
38.6	Von dem vorliegenden Flächennutzungsplan ist die Messstation SULIB, welche die ExxonMobil Production Deutschland GmbH für den BVEG betreibt, betroffen. Es ist davon auszugehen, dass wegen der geringen Entfernungen der bestehenden Anlagen auf den Sonderbauflächen Wind westlich bis südöstlich von Groß Lessen sowie durch zukünftige Leistungserhöhungen Störsignale entstehen, die die Qualität der Station SULIB beeinträchtigen werden.	Der Hinweis betrifft die Prüfräume 1, 3 und 7 (am Rand) sowie 8 bis 12. Es ist ein 5-km-Radius rings um die SON-Station in die Abwägung einzustellen.	
38.7	Aus Sicht des Fachbereiches <u>Bergaufsicht Meppen</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche bergbauliche Anlagen (Leitungen, Bohrungen, Betriebseinrichtungen) folgender Betreiber: Erdgas Münster Anton-Bruchhausen-Straße 4 48147 Münster Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg Gastransport Nord GmbH An der Großen Wisch 9 26133 Oldenburg Wintershall Holding AG Erdölwerke Rechterner Straße 2 49406 Barnstorf ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover	Sachverhaltsdarstellung.	K
38.8	Um einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Anlagen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Diese Mindestabstände können den folgenden Tabellen entnommen werden:	Die Einhaltung der Mindestabstände ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Eignung der Konzentrationsflächen wird dadurch nicht grundsätzlich in Frage gestellt.	V

Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30

Schutzobjekt: Süßgasbohrung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	135	150	180
80	144	160	190
100	150	170	195
120	155	175	200

Schutzobjekt: Erdverlegte Sauer gasleitung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	105	115	130
80	115	120	140
100	125	130	150
120	130	140	155

Schutzobjekt: Sauer gasbohrung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	445	500	580
80	460	515	580
100	475	530	580
120	485	540	580

Schutzobjekt: Erdverlegte Mineralölleitung (gilt nicht für Rohölfeldleitungen)

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	35	35	50
80	35	40	50
100	35	40	50
120	35	45	55

Schutzobjekt: Station einer Mineralölleitung (z. B. Sicherheitsabsperreinrichtungen)

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	150	160	190
80	160	170	200
100	170	180	210
120	180	190	220

38.9 Diese Mindestabstände setzen voraus, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA

Siehe oben

	statisch und dynamisch bestimmt wurden.		
38.10	<p>Bei Unterschreitung der oben genannten Mindestabstände ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggfs. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der bergbaulichen Anlagen notwendig werden können (z.B. Betrieb einer Fackel).</p> <p>Bei Einhaltung dieser Abstände bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Einwände.</p>	Siehe oben	
38.11	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Hydrogeologie</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Hiermit möchten wir darauf hinweisen, dass Teilbereiche des o.g. Vorhabens in dem fest-gesetzten Trinkwasserschutzgebiet Sulingen liegen. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist Rechnung zu tragen.</p> <p>Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG).</p>	Die Trinkwasserschutzgebiete wurden im Standortkonzept berücksichtigt.	V
38.12	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Landwirtsch./Bodenschutz</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wir begrüßen die Festlegung der Konzentrationsflächen für Windenergie auf Flächen, die laut unseren Datengrundlagen geringe Verdichtungsempfindlichkeiten aufweisen und nicht zu den schutzwürdigen Böden Niedersachsens zählen.</p> <p>Ergänzend weisen wir abschließend darauf hin, dass lediglich der nahe Bereich der Loher Riede hohe Empfindlichkeiten gegenüber Bodenverdichtung aufweist. Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir daher die Bereiche mit Erdniedermoorböden zu meiden, um Bodenfunktionsverluste und Strukturschäden zu vermeiden.</p>	Zustimmung Keine Abwägung erforderlich.	K
38.13	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Rohstoffwirtschaft</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des von der o. g. Bauleitplanung betroffenen Gebietes Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung liegen, die von regionaler Bedeutung sind. Diese Flächen sollten nicht überplant werden, damit sie auch zukünftig für die regionale Rohstoffversorgung zur Verfügung stehen. Betroffen ist die Rohstoffsicherungsfläche S1 (Sand) östlich von Hassel.</p> <p>Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVER) und über den</p>	Die Rohstoffsicherungsgebiete wurden im Standortkonzept berücksichtigt.	V

	Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden.		
38.14	Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.		
38.II	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie- mit Schreiben vom 06.11.2019		
38.15	aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.	K
38.16	Im Untergrund der Planungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen der Stadt Sulingen liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe (> 500 m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher im Rahmen von Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.	Die Tatsache, dass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr im Rahmen von Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden kann, wurde positiv in die Abwägung eingestellt.	V
38.17	Lokal stehen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) als Baugrund setzungempfindliche Lockergesteine an, die bei Bauvorhaben gesondert berücksichtigt werden sollten. Wir empfehlen im Zuge von Bauvorhaben die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen von Baugrunderkundungen zu prüfen und festzulegen.	Baugrundprüfungen sind auf der Ebene der Vorhabenplanung vorzunehmen. Keine Abwägung erforderlich.	K
38.18	Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.	Hinweis auf Vorschriften zur Baugrundprüfung. Diese sind auf der Ebene der Vorhabenplanung vorzunehmen. Keine Abwägung erforderlich.	K
38.19	Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.	Hinweis. Keine Abwägung erforderlich.	K
38.20	Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	Hinweis. Keine Abwägung erforderlich.	K
38.21	Aus Sicht des Niedersächsischen Erdbebendienstes (NED) wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:		
38.22	Wir begrüßen, dass Sie die Empfehlungen des NED berücksichtigt und einen Schutzradius um die seismische Station SULIB in den Abwägungsprozess einbezogen haben. Ein angemessener Abstand von Windenergieanlagen zu seismischen Stationen ist abhängig von der Art der Erdbebenmessstation, dem Zweck der Messung und der Untergrundbeschaffenheit, sowie von Größe und Anzahl der Windenergieanlagen. Daher ist nachvollzieh-	Zustimmung des Nds Erdbebendienstes zur Einzelfallprüfung hinsichtlich des Schutzradius von 5 km um die SON-Station. Wird positiv in die Abwägung und Begründung eingestellt.	B

	bar, dass Sie in der Abwägung auf Einzelfallprüfungen verweisen.		
38.23	Nach den aktuellen Planungen werden drei der darzustellenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen den empfohlenen Abstand von fünf Kilometern zur seismischen Station SULIB unterschreiten bzw. zum Teil unterschreiten. Den geringsten Abstand weist die Fläche des Prüfraums 11 „Groß Lessen – Buchhorst“ mit 2.8 km auf. Die Fläche des Prüfraums 9 „Klein Lessen – Dillenburg“ reicht bis auf etwa 3 km (statt 4 km wie in der Begründung angegeben) an die Station heran. Die Randbereiche des Prüfraums 7 „Lindern – östlich Schlahe“ sind 4,6 km von der Station entfernt. Es ist daher davon auszugehen, dass zukünftig mehr und leistungsstärkere Windenergieanlagen als bisher innerhalb des Beeinflussungsbereiches der seismischen Station installiert werden und die Qualität der seismischen Registrierungen verschlechtern können. Vor dem Hintergrund, dass Summeneffekte durch mehrere Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind und dass auch an bereits bestehenden Standorten mit Leistungserhöhungen durch neue Anlagentypen zu rechnen ist, sollte die negative Beeinflussung der Station SULIB durch neue Windenergieanlagen im Einzelfall durch eine Sachverständigenaussage bewertet werden	Sachverhaltsdarstellung. Die Empfehlung zur Einzelfallprüfung ist bereits in der Planung enthalten.	V
38.24	Wir empfehlen, diese Einzelfallprüfung bereits im Flächennutzungsplan vorzugeben und den Betreiber der seismischen Messstation SULIB, den Bundesverband für Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V., frühzeitig in die konkreten Planungen zum Bau von Windenergieanlagen einzubeziehen. Bei anzunehmenden Störungen der seismischen Registrierungen sollten Kompensationsmaßnahmen für die betroffene Meßstation geprüft werden.	Die Empfehlung zur Einzelfallprüfung ist bereits in der Planung enthalten. Die Empfehlung, den Bundesverband für Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V., frühzeitig in die konkreten Planungen zum Bau von Windenergieanlagen einzubeziehen, wird in die Begründung zur 1.Änderung des FNP aufgenommen.	V B
38.25	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	Einleitung.	K
38.26	Im Planungsgebiet befinden sich die folgenden Öl- und Gasfelder der	Sachverhaltsdarstellung.	K.
38.27	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover: Buchhorst, Wehrbleck, Barenburg, Siedenburg mit zahlreichen bergbaulichen Anlagen (u.a. Tiefbohrungen) und verfüllten Bohrungen.	Sachverhaltsdarstellung.	
38.28	Außerdem verlaufen durch das Planungsgebiet Leitungen der folgenden Leitungsbetreiber:	Sachverhaltsdarstellung.	
38.29	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302	Sachverhaltsdarstellung.	

	26133 Oldenburg Erdgas Münster GmbH Johann-Krane-Weg 46 48149 Münster.		
38.30	Zu den bergbaulichen Anlagen sind Sicherheitsabstände einzuhalten. Allgemein ist bei verfüllten Bohrungen ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Eine Bebauung ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.	Die Einhaltung von Sicherheitsabständen betrifft grundsätzlich die Vorhabenplanung. Die Erfordernisse werden als Kriterium für die Eignung von Flächen in die Abwägung eingestellt.	V
38.31	Um einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Anlagen bzw. Leitungen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Die Sicherheitsabstände zu den oben genannten bergbaulichen Anlagen und Leitungen können anhand der folgenden Tabellen entnommen werden:	Die Einhaltung von Sicherheitsabständen betrifft grundsätzlich die Vorhabenplanung. Die Erfordernisse werden als Kriterium für die Eignung von Flächen in die Abwägung eingestellt.	V
38.32	(Es folgen die oben bei 38.8 bereits abgedruckten Tabellen, hier nicht erneut abgedruckt).		
38.33	Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.	Die Einhaltung von Sicherheitsabständen nach Maßgabe des Stands der Technik betrifft grundsätzlich die Vorhabenplanung.	V
38.34	Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der dieser Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der bergbaulichen Anlagen bzw. Leitungen notwendig werden können (z.B. Betrieb einer Fackel).	Die Möglichkeit der Unterschreitung von Mindestabständen zu Leitungen und anderen Einrichtungen betrifft grundsätzlich die Vorhabenplanung.	V
38.35	Bei Einhaltung dieser Abstände bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Einwände	Positiver Hinweis. Keine Abwägung erforderlich.	K
38.36	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	Einleitung.	
38.37	Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befah-	Die Hinweise betreffend die Vorhabenplanung. Keine Abwägung erforderlich.	K

	ren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schicht- getreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.		
38.38	Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Hinweis. Keine Abwägung erforderlich.	K
40	Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 06.11.2019		
40.1	zu der o.a. Planungen bestehen hinsichtlich der von dieser Stelle zu vertretenden landwirtschaftlichen Belange zumindest nach heutiger Wissenstand keine konkreten Bedenken.	Grundsätzlich Zustimmung. Einarbeitung der landwirtschaftlichen Belange in die Abwägung und Begründung nach Maßgabe der folgenden Abwägung.	B
40.2	Wir geben jedoch ganz grundsätzlich und insbesondere für die weitere Konkretisierung der Planung im Rahmen der Bauleitplanung folgende Hinweise:		
40.3	Ganz generell ist festzustellen, dass sich u. E. planerisch bislang eigentlich nicht mit landwirtschaftlichen Belangen auseinandergesetzt wurde. Da es sich bei der Windenergienutzung um eine Außenbereichsnutzung handelt, die nicht dem § 35 Absatz 1 Ziffer 1 BauGB unterfällt, halten wir es im Sinne § 1 Absatz 6 Ziffer 8 BauGB für geboten, sich mit Belangen der Landwirtschaft auch im Sinne verwaltungsrechtlicher Untersuchungsgrundsätze auseinanderzusetzen.	Die Belange der Landwirtschaft werden verdeutlicht und in die Begründung, insbes. den Umweltbericht, aufgenommen.	B
40.4	Zu Kapitel 3.1 Umweltzustand vor der Planung und nach Durchführung der Planung Schutzgut: Boden und Fläche		
40.5	„Eine Windkraftanlage benötigt unmittelbar für Mastfuß und Fundament, Aufstellflächen und Anfahrtswege bis zu 3.500 m ² . Durch notwendige Abstände betroffen sind weitere Flächen bis zu 15 ha. Diese Flächen können zwar weiterhin anderweitig, insbes. landwirtschaftlich genutzt werden, sind aber dennoch „verbraucht“.“	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Siehe oben zu 40.3.	B
40.6	Die Aussage, dass die Flächen weiterhin genutzt werden können, ist insofern undifferenziert, als dass Windenergieplanungen durchaus die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen erheblich in Mitleidenschaft ziehen (können). Hierbei sind insbesondere Zerschneidungen und der Verbleib unwirtschaftlicher Kleinflächen zu nennen. Zudem ist die Errichtung von Gebäuden im Sinne § 35 Absatz 1 Ziffer 1 BauGB i. d. R. zumindest im Rotor-überstrichenen Bereich, wenn nicht sogar in Kipp Höhen-Radien um WEA-Standorte, ausgeschlossen. Es wäre u. E. sinnvoll, den Umgang mit der Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude explizit anzusprechen und eine vorhabenbezogene Prüfung vorzusehen. Soweit eine Errichtung von Tierhaltungsanlagen oberhalb der Tierplatzschwellenwerte des	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Siehe oben zu 40.3.	B

	(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) auf dem Wege der Bauleitplanung beantragt werden, bestünde über den für Sulingen entwickelten Kriterienkatalog zur vorhabenbezogenen Bewertung solcher Vorhaben die Möglichkeit zur (vor teilhaften) Lenkung in landschaftlich ohnehin vorbelastete Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Aussagen zum Flächenverbrauch pro WEA sind insofern korrekturbedürftig, als dass sich der Flächenverlust pro WEA unter Einbeziehung sämtlicher über den Vertragszeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Fläche auf rund 1 – 1,5 ha pro WEA beläuft. Hier sind dauerhafte Wegeverbreiterungen aufgrund freizuhaltender Lichtraumprofile, Einfahrtstrichter, Übergabestationen und Umspannwerke, (etc.) sowie insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft einzubeziehen.		
40.7	Im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch Kompensationsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass Verpflichtungen aus § 14 BNatSchG weitaus überwiegend in Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen münden. Damit ist ein indirekter Flächenverbrauch verbunden, dessen Wirkung sich im Sinne § 15 Absatz 3 BNatSchG nur dann dauerhaft minimieren lässt, wenn für diesen nicht dauerhaften Eingriff auch keine dauerhaften Maßnahmen (insbesondere Gehölze, Gewässer), sondern reversible Maßnahmen geplant werden (Extensivierungen, Blühstreifen / - Flächen), die als sogenannte Produktionsintegrierte Kompensation (PIK/ PIM) aus- gestaltet werden sollten.	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Siehe oben zu 40.3.	B
40.8	Grundsätzlich muss es aus landwirtschaftlicher Sicht ein Anliegen sein, den Flächenverbrauch pro installiertem MW so gering wie möglich zu halten. Damit sind Höhenbegrenzungen auf Kosten der installierbaren Leistung und dem damit höheren Flächenverbrauch pro Leistung kritisch zu betrachten.	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Siehe oben zu 40.3.	B
40.9	Wir weisen für weiterführende Argumentationen der Planer darauf hin, dass bei einem Pachtflächenanteil jenseits der 60 Prozent vornehmlich Eigentümer und nicht Bewirtschafter finanziell von Windenergie-Planungen profitieren, während sich Einschränkungen der einkommenswirksamen Bewirtschaftbarkeit ausschließlich bei den Flächennutzern äußern. Aussagen über die agrarstrukturelle Relevanz können somit nicht aus dem Willen außerlandwirtschaftlicher Grundstückseigentümer (GSE) abgeleitet werden, bereitwillig und entgeltlich Flächen für die Planung zur Verfügung zu stellen.	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Siehe oben zu 40.3.	B
40.10	Abschließend ist festzuhalten, dass von den beabsichtigten Planungen Belange im Sinne § 1 Absatz 6 Ziffer 8 BauGB planungsabhängig mitunter in erheblichem Umfang betroffen sein können. Dies erfordert u. E. eine inhaltliche und textliche Auseinandersetzung.	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Siehe oben zu 40.3.	B
48	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg – mit		

Schreiben vom 07.11.2019			
48.1	ich habe den Beschluss des Rates der Stadt Sulingen, die o. g. Flächen-nutzungsplanänderung erneut auszulegen, zur Kenntnis genom-men. Zu den erforderlichen Abständen zwischen den überörtlichen Verkehrsstraßen (Bundes-,Landes- und Kreisstraßen) und Windener-gieanlagen (WEA) nehme ich wie folgt Stellung	Einleitung.	K
48.2	Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssiche-rungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteil-nehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine WEA zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.) durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzi-al(Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwir-kung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raum-wahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.	Die Hinweise beziehen sich grundsätzlich auf die Ebene der Vorhabenplanung. Das Vorhandensein von Straßen mit ihren Abstandserfordernissen beeinflusst die Eignung von Flächen für die Aufstellung von WEA. Dies wird in die Abwägung eingestellt und in der Begründung klargestellt.	V B
48.3	Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Nieder-sächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihrer Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.	Das Vorhandensein von Straßen mit ihren Abstandserfordernissen beeinflusst die Eignung von Flächen für die Aufstellung von WEA. Dies wird in die Abwägung eingestellt und in der Begründung klargestellt.	V
48.4	Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbau-behörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6.1 des Nieders. Windenergieerlasses (RdErl. d. MÜ d. MÜ d. MÜ d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 (Nds. MBI. Nr. 7/2016 S. 190)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstra-ßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich	Der Hinweis betrifft das Genehmigungsver-fahren für WEA.	K
48.5	Nach Nummer 3.4.4.3 des Nieders. Windenergieerlasses mit Ver-weis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Techni-schen Baube-stimmungen (RdErl. d. MS vom 30.12.2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4 S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnach-weisen für Turm und Gründung (Nds. MBI. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrs-wegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäude sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Ab-stände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtun-gen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssys-teme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung.) Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sach-verständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.	Der Hinweis betrifft das Genehmigungsver-fahren für WEA.	K
48.6	Anlagen oder Fläche, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen techni-schen Anforderungen nicht einhalten kann seitens der Straßenbau-	Der Hinweis betrifft das Genehmigungsver-fahren für WEA.	K

	verwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12Nm. 2. und 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich . Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o. g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung .		
48.7	Sollte der o. g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.	Der Hinweis betrifft das Genehmigungsverfahren für WEA.	K
48.8	Die vorgenannten Bestimmungen sind im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung ausdrücklich zu beachten.	Das Planverfahren betrifft die vorbereitenden Bauleitplanung, nicht die verbindliche Bauleitplanung.	V
48.9	Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.	Bei der Festlegung der Konzentrationsflächen wird die Möglichkeit der verkehrlichen Erschließung in die Abwägung eingestellt. Dies wird in der Begründung dokumentiert.	B
48.10	Grundsätzlich dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 NStrG, und längs der Bundesstraßen gemäß § 9 FStrG die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.	Der Hinweis betrifft das Genehmigungsverfahren für WEA.	K
48.11	Da es sich bei Windenergieanlagen allerdings um bauliche Anlagen handelt, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen und dies letztendlich auch dem Wohl der Allgemeinheit dient, erscheint hier die Anlage einer Zufahrt im Abschnitt 5 bei Station 1920 der Landesstraße 350 aus Sicht der Straßenbauverwaltung vertretbar. Somit kann die Straßenbauverwaltung hier gemäß § 24 Abs. 6 und 7 NStrG oder § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme vom Bauverbot in Aussicht stellen.	Die Ankündigung wird in die Abwägung eingestellt und in der Begründung dokumentiert. Die Landesstraße 350 führt von Steyerberg nach Reese und befindet sich nicht im Stadtgebiet von Sulingen.	B
48.12	Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und Windparks an und im Bereich von überörtlichen Verkehrsstraßen sind folgende Bedingungen/Hinweise zu beachten:	Hinweis.	V
48.13	Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen ausgebaut werden, sind für die Einmündungsbereiche im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden als Baulastträger der Gemeindestraßen und dem Geschäftsbereich Nienburg der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen bzw. dem zuständigen Landkreis als Baulastträger der Kreisstraßen abzuschließen.	Der Hinweis betrifft die Erschließung von Konzentrationsflächen. Diesbezügliche Straßenbaumaßnahmen der Stadt Sulingen sind nicht geplant.	V

48.14	Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen durch eventuell auftretenden Rotor-schattenwurf der WEA nicht beeinträchtigt werden darf. Bei eventuell auftretenden Beeinträchtigungen sind die betreffenden WEA so anzupassen oder durch Zusatzgeräte auszustatten, dass bei Sonnenschein eine Abschaltung erfolgt.	Der Hinweis betrifft das Genehmigungsverfahren für WEA.	K
49.1	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – mit Schreiben vom 05.06.2018		
49.1	zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise: Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)\ wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.	Die Hinweise beziehen sich auf das Genehmigungsverfahren für WEA. Keine Abwägung erforderlich.	K
49.2	Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.	Die Hinweise beziehen sich auf das Genehmigungsverfahren für WEA. Keine Abwägung erforderlich.	K
49.3	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Hinweise beziehen sich auf das Genehmigungsverfahren für WEA. Keine Abwägung erforderlich.	K
49.1	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – mit Schreiben vom 26.09.2019		
49.4	Zur o.g. Bauleitplanung gebe ich auf Grund der von meiner Behörde wahrzunehmend luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:	Einleitung.	K
49.5	Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten	Siehe oben zu 49.1 (gleichlautend)	

	Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr von 100 Meter über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die von der Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.		
49.6	Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 nach LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsch Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.	Siehe oben zu 49.2 (gleichlautend)	
49.7	Daneben ist allerdings auch § 18 a LuftVG zu beachten, wobei Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtung gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.	Siehe oben zu 49.2 (gleichlautend)	
49.8	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, von Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Siehe oben zu 49.3 (gleichlautend)	
58	Samtgemeinde Kirchdorf mit Schreiben vom 06.11.2019		
58.1	Die Samtgemeinde Kirchdorf ist im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung an dem o.g. Verfahren beteiligt worden.	Einleitung	K
58.2	Ich weise darauf hin, dass die Flächen „Windpark Buchhorst“ und „Windpark Dillenberg“ an die bestehenden Sondergebiete „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf angrenzen (siehe anliegender Kartenauszug)	Im Standortkonzept wird positiv berücksichtigt, wenn Prüfräume an planerisch bestätigte Windparks in Nachbargemeinden angrenzen.	V
58.3	Für das Sondergebiet „Windenergie“ in der Gemeinde Wehrbleck hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 22. 02. 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Repowering Windkraft“ beschlossen.	Ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan genügt nicht als planerische Bestätigung eines benachbarten Windparks. Dies wird in der Begründung klargestellt.	B
58.4	Ich bitte Sie, diese Hinweise bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.	Siehe zu 58.2 und 58.3	V
	(Die Kartenauszüge sind hier nicht abgedruckt).	Der Kartenauszug wurde ausgewertet.	V
60-I	Samtgemeinde Siedenburg – mit Schreiben vom 05.07.2018		
60.1	Die verkehrliche Erschließung der Windkraftstandorte (Abbildung 21, Seite 83) darf nicht über Straßen und Wege der Samtgemeinde Siedenburg oder deren Mit-	Der Hinweis wird berücksichtigt.	V

	gliedsgemeinden erfolgen.		
60-II	Samtgemeinde Siedenburg – mit Schreiben vom 06.11.2019		
	Ich beziehe mich auf meine Stellungnahme vom 05.07.2018. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	Keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.I	TenneT TSO GmbH – mit Schreiben vom 29.05.2018		
65.1	die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange . Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Nicht berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.2	Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Für dieses Verfahren soll die TenneT TSO GmbH aus der TöB-Liste gestrichen werden.	H
65-II	TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 16.10.2019		
65.3	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Nicht betroffen. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.4	Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Wird berücksichtigt.	V
66.I	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue – mit Schreiben vom 29.06.2018		
66.1	gegen die Ergänzungen zum Flächennutzungsplan „Thema Windenergieanlagen“ sowie die südliche Erweiterung des östlichen Teilbereiches des ausgewiesenen Sondergebietes „Lindern südöstlich Schlahe“, bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken .	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
66.2	Wir weisen darauf hin, dass an allen Gewässern II. und III. Ordnung grundsätzlich ein Mindestabstand von 5,00 m zwischen baulichen Anlagen (jeder Art) und der Böschungsoberkante der Gewässer einzuhalten ist. Dies gilt auch für Zuwegungen und Bepflanzungen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Hinweise beziehen sich auf das Genehmigungsverfahren für WEA. Keine Abwägung erforderlich.	K
66-II	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue – mit Schreiben vom 07.11.2019		
66.3	Gegen die Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen zum Thema Windenergieanlagen bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass an allen Gewässern II und III Ordnung grundsätzlich ein Mindestabstand von 5,00 m zwischen baulichen Anlagen (jeder Art) und der Böschungsoberkante der Gewässer einzuhalten ist. Dies gilt auch für Zuwegungen und Bepflanzungen.	Keine Bedenken – keine Abwägung erforderlich. Siehe im Übrigen oben zu 66.2.	K
72-I	Westnetz GmbH– mit Schreiben vom 10.07.2018		
72.1	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.05.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir die Ergänzung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergieanlagen der Stadt Sulingen, hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken .	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
72.2	Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im	Hinweis. Keine Abwägung erforderlich	K

	Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).																						
72-II	Westnetz GmbH– mit Schreiben vom 07.11.2019																						
72.3	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24. 09.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir die erste Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergieanlagen der Stadt Sulingen hinsichtlich der Versorgungseinrichtung der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K																				
72.4	Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Hinweis. Keine Abwägung erforderlich.	K																				
72.5	Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen.																						
74	Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 13.07.2018 / Eingang am 13. 07.2018																						
74.1	wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung. Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden: <table border="1" data-bbox="236 1003 874 1193"> <thead> <tr> <th>Leitungen/Bohrungen</th> <th>Kabel</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ltg. 5 3 04 04 Sauegas (SG), DN 250</td> <td>Ja</td> <td>Wintershall Holding GmbH</td> </tr> <tr> <td>Ltg. 5 3 04 04 Sauegas (SG), DN 200</td> <td>Ja</td> <td>Wintershall Holding GmbH</td> </tr> </tbody> </table> Die Lage der betroffenen Anlagen können den beiliegenden Planauszügen entnommen werden.	Leitungen/Bohrungen	Kabel	Zuständigkeit	Ltg. 5 3 04 04 Sauegas (SG), DN 250	Ja	Wintershall Holding GmbH	Ltg. 5 3 04 04 Sauegas (SG), DN 200	Ja	Wintershall Holding GmbH	Die Betroffenheit von Gas-Leitungen der der Wintershall-Holding GmbH wird in die Abwägung eingestellt.	H											
Leitungen/Bohrungen	Kabel	Zuständigkeit																					
Ltg. 5 3 04 04 Sauegas (SG), DN 250	Ja	Wintershall Holding GmbH																					
Ltg. 5 3 04 04 Sauegas (SG), DN 200	Ja	Wintershall Holding GmbH																					
74.2	Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Ausführung der Maßnahme nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers	Die Einhaltung von Schutzabständen betrifft grundsätzlich die Vorhabenplanung.	K																				
74.3	--- Errichtung von Windkraftanlagen ---																						
	Bei der Errichtung von Windkraftanlagen verweisen wir auf die Rundverfügung RV 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind.	Siehe oben die 26.15.																					
74.4	Schutzobjekt: E&P-Industrie / Erdgasleitung - Mindestabstand a in [m] für Windenergieanlagen der Klasse <table border="1" data-bbox="236 1848 874 2051"> <thead> <tr> <th>Nabenhöhe in (m) bis:</th> <th>Klasse 1 bis 1000 MW</th> <th>Klasse 2 bis 2000 MW</th> <th>Klasse 3 bis 5000 MW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table>	Nabenhöhe in (m) bis:	Klasse 1 bis 1000 MW	Klasse 2 bis 2000 MW	Klasse 3 bis 5000 MW	60	25	25	25	80	25	25	25	100	25	25	25	120	25	25	30	Die Sicherheitsabstände betreffen grundsätzlich die Vorhabenplanung. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind sie nur als einschränkende Kriterien für die Eignung einer Fläche als Konzentrationsfläche in die Abwägung einzustellen.	H
Nabenhöhe in (m) bis:	Klasse 1 bis 1000 MW	Klasse 2 bis 2000 MW	Klasse 3 bis 5000 MW																				
60	25	25	25																				
80	25	25	25																				
100	25	25	25																				
120	25	25	30																				

74.5	Schutzobjekt: E&P-Industrie / Süßgas-Bohrung				Siehe oben zu 74.4	
	- Mindestabstand a in [m] für Windenergieanlagen der Klasse					
	Nabenhöhe In (m) bis:	Klasse 1 bis 1000 MW	Klasse 2 bis 2000 MW	Klasse 3 bis 5000 MW		
	60	135	150	180		
	80	144	160	190		
74.6	Schutzobjekt: E&P-Industrie / Sauer gasleitung				Siehe oben zu 74.4	
	- Mindestabstand a in [m] für Windenergieanlagen der Klasse					
	Nabenhöhe In (m) bis:	Klasse 1 bis 1000 MW	Klasse 2 bis 2000 MW	Klasse 3 bis 5000 MW		
	60	105	115	130		
	80	115	120	140		
74.7	Schutzobjekt: E&P-Industrie / Sauer gas-Bohrung				Siehe oben zu 74.4	
	- Mindestabstand a in [m] für Windenergieanlagen der Klasse					
	Nabenhöhe In (m) bis:	Klasse 1 bis 1000 MW	Klasse 2 bis 2000 MW	Klasse 3 bis 5000 MW		
	60	445	500	580		
	80	460	515	580		
74.8	Schutzobjekt: E&P-Industrie / Mineral- öl-derivate-Leitung				Siehe oben zu 74.4	
	- Mindestabstand a in [m] für Windenergieanlagen der Klasse					
	Nabenhöhe In (m) bis:	Klasse 1 bis 1000 MW	Klasse 2 bis 2000 MW	Klasse 3 bis 5000 MW		
	60	35	35	50		
	80	35	40	50		
74.9	Schutzobjekt: E&P-Industrie / Ölbohrung				Siehe oben zu 74.4	
	- Mindestabstand a in [m] für Windenergieanlagen der Klasse					
	Nabenhöhe In (m) bis:	Klasse 1 bis 1000 MW	Klasse 2 bis 2000 MW	Klasse 3 bis 5000 MW		
	60	150	160	190		
	80	160	170	200		
74.10	Der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) kann nur dann zugestimmt werden, wenn Standorte so gewählt werden, dass die v. g. Mindestabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden.				Siehe oben zu 74.4	
	74.11 Diese Mindestabstände gelten für WKA's, die entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden. Dies setzt u.a. voraus, dass die Belastungen der WKAs nicht nur statisch, sondern auch dynamisch bestimmt wurden. Sollten diese Voraussetzungen					
				Siehe oben zu 74.4		

	nicht erfüllt sein, so sind – wie bei der Unterschreitung der genannten Abstände oder WKA's die über die hier aufgeführten technischen Spezifikationen hinausgehen – je WKA Einzelfallnachweise erforderlich.		
74.12	Die Kosten für die Einzelfallnachweise/Fachgutachten sind vom jeweiligen Veranlasser der Baumaßnahme (Errichtung der WKA) zu tragen.	Siehe oben zu 74.4	
74.13	--- Erschließung und Zuwegung ---		
74.14	Gegen die Kreuzung unserer Anlagen bzw. eine Parallelführung zu den Anlagen erheben wir grundsätzlich keine Bedenken, sofern bei der Durchführung der Maßnahme die nachstehenden Ausführungs- und Sicherheitshinweise beachtet werden:	Siehe oben zu 74.4	
74.15	Alle Maßnahmen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinie G 463, durchzuführen; auf die GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ als Teil des DVGW--Regelwerks nehmen wir besonderen Bezug.	Die Hinweise betreffen die Vorhabenplanung. Keine Abwägung erforderlich.	K
74.16	Hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen für die WKA's (z.B. Anschlusskabel, Zuwegung etc.) möchten wir auf die in den Planungsbereichen befindlichen Leitungen und Kabel hinweisen. Sollte beim Transport von WKA's (Schwertransport) eine Überwegung unserer Leitungen erforderlich. Werden, werden ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen für unsere Anlagen erforderlich.	Die Hinweise betreffen die Vorhabenplanung. Keine Abwägung erforderlich.	
74.17	Zum Schutz der Leitungen und Begleitkabel darf im Schutzstreifenbereich (d. h. 4 – 6 m beiderseits der Anlagen) nur in Handschachtung gearbeitet werden. Die vorgefundene Lage von Begleitkabeln darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.	Die Hinweise betreffen die Vorhabenplanung und –durchführung. Keine Abwägung erforderlich.	
74.18	Zwischen der Leitung und unseren Anlagen sind in den Kreuzungspunkten Mindestabstände von 0,40 m einzuhalten. Im Parallelbereich darf ein lichter Abstand von 1,00 – 1,50 m nicht unterschritten werden.	Die Hinweise betreffen die Vorhabenplanung. Keine Abwägung erforderlich.	
74.19	Unsere Leitungen sind tlw. Fremdstromgeschützt. In den Schutzstreifenbereichen sind – falls technisch erforderlich – Messkontakte aufzuschweißen und Messpfähle zu setzen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Wintershall Holding GmbH. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind – soweit erforderlich – Beeinflussungsmessungen gemeinsam durchzuführen. Eine vorherige Abstimmung hierüber ist mit dem zuständigen Förder-/Überwachungsbetrieb vorzunehmen.	Die Hinweise betreffen die Vorhabenplanung. Keine Abwägung erforderlich.	
74.20	Wir bitten Sie, die im Entwurf angezeigten Vorranggebiete entsprechend anzupassen und beim Ausweisen von Vorranggebieten die behördlichen Vorgaben bzgl. Sicherheitsabstände zu Anlagen der Erdöl- und Erdgasindustrie bereits jetzt zu berücksichtigen. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen für Rückfrage selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Eine direkte Anpassung der Flächenausweisung von Konzentrationsflächen an die vorgetragenen Schutzabstände ist nicht erforderlich. Das Vorhandensein von Leitungen wird in die Abwägung eingestellt.	N V
74.21	Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die v. g. Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung	Die Hinweise betreffen die Vorhabenplanung. Keine Abwägung erforderlich.	K

	des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.		
74.22	Weiter weisen wir darauf hin, dass bei einer evtl. erforderlichen Baubegleitung durch Mitarbeiter der Wintershall Holding GmbH, bei der Errichtung von Windkraftanlagen, zusätzliche Kosten anfallen. Die Höhe der entstehenden Kosten/Stundensätze ist durch den Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn beim zuständigen Förderbetrieb anzufragen.	Die Hinweise betreffen die Vorhabenplanung. Keine Abwägung erforderlich.	K
74.23	Anlagen: Übersichtskarte (hier nicht abgedruckt)		

ZUSAMMENFASSUNG

E)	Eigene Änderungen / Ergänzungen
----	---------------------------------

Die Verweise auf die BauNVO sind aufgrund der Neubekanntmachung 2017 anzupassen.

F)	Anregungen aus der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4a (3) BauGB
----	--

1.6	Das Gutachten zur avifaunistischen Kartierung wird durch einen entsprechenden Hinweis (Rotmilan fehlt in der Legende zum Gutachten) ergänzt (Hinweis an die Gutachter erforderlich).
1.7	Der Schreibfehler in der Begründung S. 26 (LK Delmenhorst statt Diepholz) wird korrigiert
1.17	Mit der vorliegenden Planung wird kein Mindestabstand vorgeschlagen. Diese Ausführungen im Standortkonzept werden im Hinblick auf eine direkte Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Raumordnung im RROP (Abstand von 3 km wird empfohlen) in der Begründung der 1. Änderung des FNP ergänzt und vertieft.
1.19	Der Landkreis empfiehlt: „Es wird daher dringend empfohlen, sofern die Stadt Sulingen weiterhin vom Grundsatz des 3-km-Abstandes des RROP abweichen möchte, hierfür belastbare, städtebauliche Erwägungen darzulegen“.
1.4 – 1.9 1.21 – 1.25	Auf das vermutete Vorhandensein von Bodendenkmalen in den Konzentrationsflächen Nr. 4, 7, 9, 10 und 11 wird in der Begründung zur 1. Änderung hingewiesen.
1.26	Das Standortkonzept wird hinsichtlich der Abstände zu Siedlungen auf seine Schlüssigkeit überprüft und ggf. ergänzt..
1.27	Im Standortkonzept wird auf Seite 64 die Punktvergabe zum Thema 8 „Repowering/ Standortvorsorge“ wie folgt erläutert: „Gebiete mit vorhandenen Anlagen gelten als sehr geeignet (5); angemeldete neue Standorte sprechen für Eignung der Fläche (4); Sonstige Gebiete (3); als Standort zu kleine Gebiete (1)“ Eine Bewertung mit zwei Punkten soll durch diese Erläuterung nicht ausgeschlossen werden. Dies wird klar gestellt.
11.8	Hinweis der Bundeswehr (Aufnahmen in die Begründung): Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass aufgrund der Nähe zu den oben genannten militärischen Interessen zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.
26.14	Die Einhaltung von Schutzstreifen zu Leitungen ist grundsätzlich Sache der Vorhabenplanung. Auf der Ebene der Planung ist das Vorhandensein von schutzbedürftigen Leitungen in die Beurteilung der Eignung einer Fläche als Konzentrationsfläche einzubeziehen.
38.22	Zustimmung des Nds. Erdbebendienstes zur Einzelfallprüfung hinsichtlich des Schutzradius von 5 km um die SON-Station. Wird positiv in die Abwägung und Begründung eingestellt.
38.24	Die Empfehlung, den Bundesverband für Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V., frühzeitig in die konkreten Planungen zum Bau von Windenergieanlagen einzubeziehen, wird in die Begründung zur 1.Änderung des FNP aufgenommen.
40.1 / 40.3	Die Belange der Landwirtschaft werden verdeutlicht und in die Begründung, insbes. den Umweltbericht, aufgenommen.
48.2	Das Vorhandensein von Straßen mit ihren Abstandserfordernissen beeinflusst die Eignung von Flächen für die Aufstellung von WEA. Dies wird in die Abwägung eingestellt und in der Begründung klargestellt.

48.9	Bei der Festlegung der Konzentrationsflächen wird die Möglichkeit der verkehrlichen Erschließung in die Abwägung eingestellt. Dies wird in der Begründung dokumentiert.
48.11	In die Begründung aufnehmen: Da es sich bei Windenergieanlagen allerdings um bauliche Anlagen handelt, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen und dies letztendlich auch dem Wohl der Allgemeinheit dient, erscheint hier die Anlage einer Zufahrt im Abschnitt 5 bei Station 1920 der Landesstraße 350 aus Sicht der Straßenbauverwaltung vertretbar. Somit kann die Straßenbauverwaltung hier gemäß § 24 Abs. 6 und 7 NStrG oder § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme vom Bauverbot in Aussicht stellen.
58.3	Ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan genügt nicht als planerische Bestätigung eines benachbarten Windparks. Dies wird in der Begründung klargestellt.
74.1	Die Betroffenheit von Gas-Leitungen der der Wintershall-Holding GmbH wird in die Abwägung eingestellt.
74.4	Die Sicherheitsabstände zu Leitungen und Straßen betreffen grundsätzlich die Vorhabenplanung. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind sie nur als einschränkende Kriterien für die Eignung einer Fläche als Konzentrationsfläche in die Abwägung einzustellen.

Übersicht über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB:

Es wurden 75 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Fett gedruckt: In obiger Liste enthalten.
 Gelb markiert: Stellungnahme aus erneuter Beteiligung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Bedenken gemäß Schreiben vom	Stellungnahme Erste Auslegung	Stellungnahme Erneute Auslegung
1.I	Landkreis Diepholz, Untere Naturschutzbehörde –			<i>mit Schreiben vom 03.07.2018</i>	
1.II	Landkreis Diepholz – Fachdienst Bauordnung und Städtebau –			<i>mit Schreiben vom 13.07.2019</i>	
1-III	Landkreis Diepholz – Fachdienst Kreisentwicklung				Schreiben vom 06.11.2019
2	Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, Entsorgungszentrum Bassum	X			
3	ADFC Kreisverband Diepholz	X			
4	Agentur für Arbeit	X			
5	Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz GmbH	X			
5	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen	X			
7	Anglerverband Niedersachsen e.V.	X			
8	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.	X			
9	Bischöfliches Generalvikariat	X			
10	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V.	X			
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr –			mit Schreiben vom 07.06.2018	Mit Schreiben v. 11.10.2019
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Portfoliomanagement	X			
13	Deutsche Bahn AG –			mit Schreiben vom 05.06.2018	Mit Schreiben v. 08.10.2019
14	Denkmalschutz des Landkreises Diepholz	X			
15	Deutsche Telekom -			mit Schreiben vom 15.06.2018	
16	Dt. Post AG, NL Brief	X			
17	Avacon AG			- mit Schreiben vom 03.07.2018	Mit Schreiben v. 28.10.2019
18	Avacon Netz GmbH			mit Schreiben vom 12.06.2018	Mit Schreiben v. 10.10.2019
19	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover –			mit Schreiben vom 29.05.2018	Mit Schreiben v. 14.10.2019.
20	Nowega GmbH im Auftrag der			mit Schreiben	Mit Schreiben

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Bedenken gemäß Schreiben vom	Stellungnahme Erste Auslegung	Stellungnahme Erneute Auslegung
	Erdgas Münster GmbH–			vom 15.06.2018	v. 29.10.2019
21	Ev. Freikirchliche Gemeinde	X			
22	<i>Evangelisches Kirchenamt</i>		29.05.2018 und 26.09.19		Mit Schreiben v. 26.09.2019
23	Ev.-luth. Pfarramt	X			
24	EWE Netz GmbH -			mit Schreiben vom 30.05.2018	und Schreiben v. 24.10.2019
25	EWE TEL GmbH	X			
26.1	ExxonMobil Production Deutschland GmbH –			mit Schreiben vom 11.07.2018 und mit Schreiben vom 17.07.2018	
26.2	ExxonMobil Production Deutschland GmbH -				und mit
26.3	ExxonMobil Production Deutschland GmbH				Schreiben vom 23.10.2019
27	FB Bauen und Ordnung und Verkehr	X			
28	<i>Flecken Steyerberg</i>		13.06.2018 und vom 07.10.2019		Schreiben vom 07.10.2019
29	Gastransport Nord GmbH -			mit Schreiben vom 05.06.2018	und Schreiben v. 26.09.2019
30	<i>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</i>		05.06. 2018 und vom 07.10.2019		Schreiben vom 07.10.2019
31	<i>Handelsverband Hannover e.V.</i>		06.07.2018		
32	<i>Handwerkskammer Hannover</i>		14.06.2018 und vom 07.10.2019		Schreiben vom 07.10.2019
33	Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim, Abt. VI	X			
34	Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V.	X			
35-I	Vodafone Kabel Deutschland GmbH-			mit Schreiben vom 12.07.2018	
35-II	Vodafone Kabel Deutschland GmbH-				und mit Schreiben v. 16.10.2019
36	Kath. Pfarrgemeinde Sankt Ma- rien	X			
37	Kreisnaturschutzbeauftragter Herrn Dieter Tornow	X			
38.1	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie-			mit Schreiben vom 17.07.2018	
38.2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie-				Schreiben vom 06.11.2019
39	Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen	X			
40	Landwirtschaftskammer Nie-				Schreiben vom

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Keine Stellungnahme eingegeben	Keine Bedenken gemäß Schreiben vom	Stellungnahme Erste Auslegung	Stellungnahme Erneute Auslegung
	Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg				06.11.2019
41	LGLN Regionaldirektion Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst	X			
42	LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden Katasteramt Sulingen	X			
43	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen	X			
44	Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Sulingen	X			
45	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)	X			
46	Nds. Forstamt Nienburg	X			
47	Nds. Heimatbund e.V. (NHB)	X			
48	Nds. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg				Schreiben vom 07.11.2019
49-I 49-II	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg			mit Schreiben vom 05.06.2018	und mit Schreiben vom 26.09.2019
50	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft- Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Sulingen	X			
51	Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Grafschaft Diepholz	X			
52	Neuapostolische Kirche	X			
53	Oberfinanzdirektion Niedersachsen BL 42/ Landesliegenschaftsfonds (LFN), Außenstelle Hannover	X			
54	Polizeiinspektion Diepholz	X			
55	RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH	X			
56	RWE Hauptverwaltung	X			
57	<i>Samtgemeinde Barnstorf</i>		04.06.2018		
58	Samtgemeinde Kirchdorf				Mit Schreiben v. 06.11.2019
59	Samtgemeinde Schwaförden	X			
60	Samtgemeinde Siedenburg			mit Schreiben vom 05.07.2018	Mit Schreiben vom 06.11.2019
61	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Niedersachsen e.V.		29.05.2018		
62	Staatliches Baumanagement	X			

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Keine Stellungnahme einge- gangen	Keine Beden- ken gemäß Schreiben vom	Stellungnahme Erste Auslegung	Stellungnahme Erneute Aus- legung
	Weser-Leine				
63	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt	X			
64	STEG – Stadtentwicklungsgesellschaft	X			
65-I	TenneT TSO GmbH –			mit Schreiben vom 29.05.2018	Und mit Schreiben vom 16.10.2019
65-II	TenneT TSO GmbH -				
66-I	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue			mit Schreiben vom 29.06.2018	Und mit Schreiben vom 07.11.2019
66-II					
67	<i>Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen</i>		14.06.2018		
68	Wasser- und Bodenverband „Flöte und Flagge“	X			
69	Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“	X			
70	Wasser- und Bodenverband „Sule-Allerbeeke“	X			
71	<i>Wasserversorgung Sulinger Land</i>		07.06.2018		
72-I	Westnetz GmbH für innogy Netze Deutschland GmbH			mit Schreiben vom 10.07.2018	und mit Schreiben v. 07.11.2019
72-II	Westnetz GmbH für innogy Netze Deutschland GmbH				
73	Westnetz GmbH Systeme, Daten und Dokumentation, Dortmund	X			
74	Wintershall Holding GmbH			mit Schreiben vom 13.07.2018	
75	Zeugen Jehovas	X			